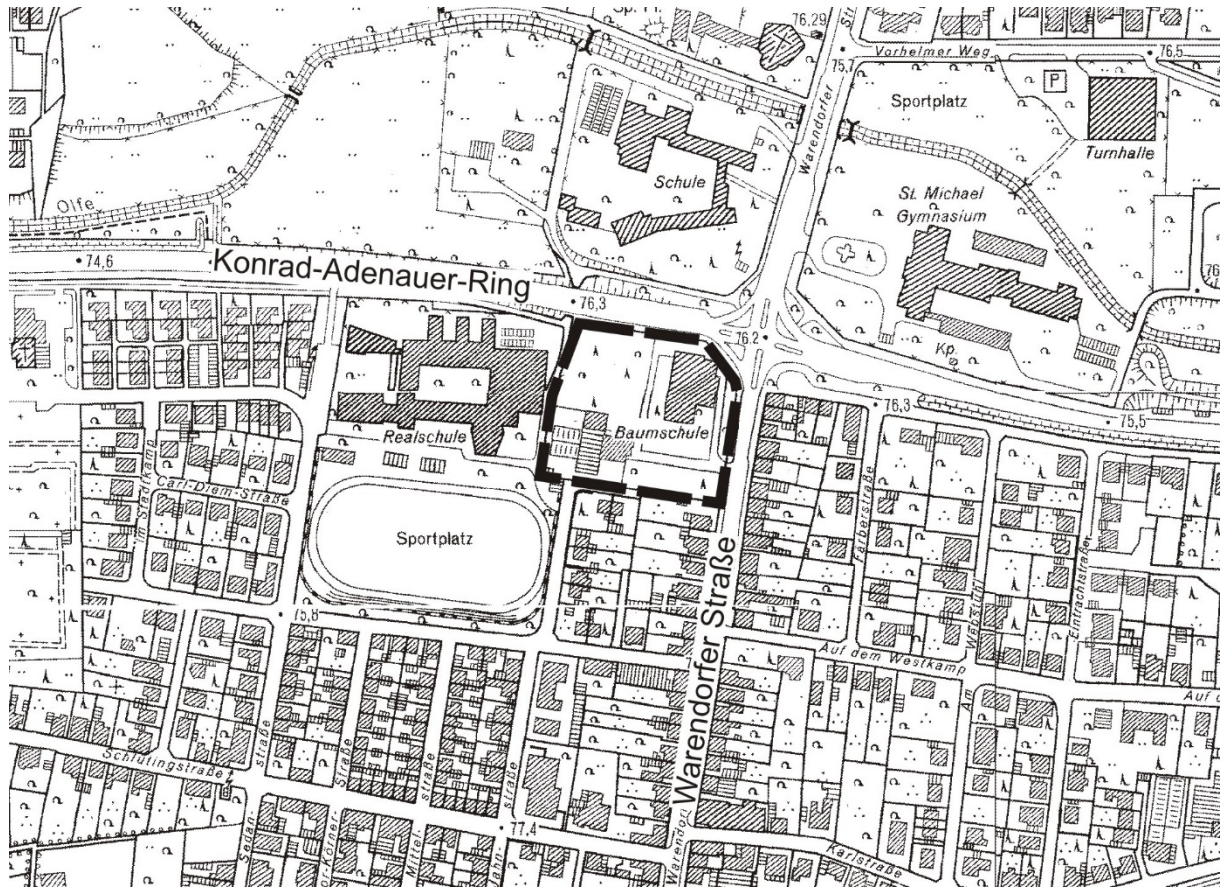


Bekanntmachung der Stadt Ahlen

11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord

- Feststellungsbeschluss
- Genehmigung



Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Ahlen hat in seiner Sitzung am 17.05.2018 die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung sowie der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Geltungsbereich

Der rd. 1,28 ha große Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 11 zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord umfasst in der Gemarkung Ahlen, Flur 10 die Flurstücke 626, 633, 636, 637 und 638 und wird wie folgt umgrenzt:

- Im Norden: Durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Straße Konrad-Adenauer-Ring.
- Im Osten: Durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Warendorfer Straße.
- Im Süden: Durch die nördliche Grenze des Grundstücks Warendorfer Straße 53 sowie der nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Jahnstraße und in Verlängerung durch die nördliche Grenze der in der Örtlichkeit vorhandenen öffentlichen Fläche.
- Im Westen: Durch die östliche Begrenzung des öffentlichen Fuß- und Radwegs.

Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Ahlen, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis gemäß GO NW

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zurzeit geltenden Fassung:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahlen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die von der Bezirksregierung Münster am 02.08.2018 gemäß § 6 BauGB genehmigte

11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord (AZ.: 35.02.01.800-001/2018.0002), die Hinweise gemäß §§ 214 und 215 BauGB sowie der Hinweis gemäß GO NW werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort bei der Stadtverwaltung, Fachbereich 6, Stadtentwicklung und Bauen, Südstraße 41, 59227 Ahlen während der Dienststunden zur Einsichtnahme bereit. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Entwicklung des Nahversorgungszentrums Nord wirksam.

59227 Ahlen, den 16.08.2018

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Alexander Berger